

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 9

Ausgabetag: 13. Juli 2016

42. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|------|--|-----|
| 33.) | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2016 vom 07.07.2016 | 120 |
| 34.) | Gesamtabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2010 | 123 |
| 35.) | Satzung vom 13.07.2016 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 01.09.2014 | 127 |



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

33.)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2016 vom 07.07.2016

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 12.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	29.051.609,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.454.769,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.308.660,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.973.169,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.184.107,00 EUR
--	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.403.918,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.996.200,00 EUR
---	------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

475.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

festgesetzt. 2.403.160,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt. 4.000.000,00 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden gemäß Hebesatz-Satzung vom 24.03.2010 für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 236 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 v.H.

2. Gewerbesteuer 433 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2019 darstellbar. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne auf Produktebene, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden jeweils zu Budgets verbunden, wobei ein Budget mehrere Produkte umfassen kann. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Es gelten dabei folgende Einschränkungen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein abgeschlossenes produktübergreifendes Budget
- Die nachstehenden Aufwendungen
 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - Transferaufwendungen
 - Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Zinsen- und Finanzaufwendungen
 - Abschreibungen (mit Ausnahme der Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter)

bilden innerhalb der Produkte jeweils ein abgeschlossenes Budget.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 06.07.2016 -Az.: 20-1/15 14 32/9- gem. § 80 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage zusammen mit der Fortschreibung des gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2023 genehmigt.

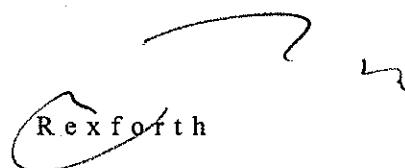
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 251, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW (Tel. 02853 / 910 – 251) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 07. Juli 2016

Der Bürgermeister



R e x f o r t h

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 9 der Gemeinde Schermbeck
vom 13.07.2016, S. 120



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

34.) Gesamtabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2010

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 wie folgt beschlossen:
 1. Der Gesamtabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2010 in der Form des vorgelegten Prüfungsberichtes vom 13.11.2015 wird gem. § 116 Abs. 1 GO i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und beschlossen. (einstimmig)
 2. Der Gesamtabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2010 in der Form des vorgelegten Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon mit einem Gesamtjahresfehlbetrag von 3.117.633,85 € in der Gesamtergebnisrechnung wird gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und beschlossen. Die Behandlung / der Ausgleich der Jahresergebnisse erfolgte bereits durch Einzelbeschlüsse des Rates. (einstimmig)
 3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Gesamtabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2010 wird dem Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NW vorbehaltlose Entlastung erteilt. (einstimmig bei 5 Enthaltungen)
- II. Der vom Rat der Gemeinde Schermbeck festgestellte Gesamtabschluss 2010 und Gesamtlagebericht sind gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15.04.2016 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 02.05.2016 zur Kenntnis genommen worden.
- III. Gesamtabschluss und -lagebericht liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 18. Juli 2016 bis einschließlich 26. Juli 2016 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223 und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses, auch nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 223), öffentlich aus.
- IV. Der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck

Der Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 wurde gem. § 116 Abs. 6 GO NRW geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Auf der Grundlage der vom Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführten Prüfung ist eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Schermbeck einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schermbeck, den 25.02.2016

Gez. Roth
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

V. Gesamtbilanz zum 31.12.2010

Gemeinde Schermbeck

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVSEITE

		31.12.2010	1.1.2010
	€	€	€
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			412.235,00
1.2 Sachanlagen			478.389,84
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	4.985.495,16		4.774.463,81
1.2.1.2 Ackerland	2.173.337,21		2.173.337,21
1.2.1.3 Wald, Forsten	288.259,00		288.259,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.628.606,21		1.628.606,21
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		9.075.697,58	8.864.666,23
1.2.2.1 Schulen	17.323.684,18		17.605.687,61
1.2.2.2 Wohnbauten	919.877,89		926.395,80
1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	10.198.267,89		10.485.960,49
1.2.3 Infrastrukturvermögen		28.441.829,76	29.018.043,90
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.179.472,55		14.185.357,98
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	844.209,92		857.303,65
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	21.573.471,70		22.187.294,94
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	22.575.313,42		24.422.589,51
		59.172.467,59	30.887.925.586,08
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2,00	2,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		684.772,36	768.409,59
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung		326.033,08	347.197,21
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		963.868,77	974.651,88
			98.664.671,14
1.3 Finanzanlagen			30.927.896.556,89
1.3.1 Beteiligungen		325.062,99	638.656,14
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens		77.713,81	77.704,40
1.3.3 Sonstige Ausleihungen		5.783,61	6.465,21
			408.559,81
2. Umlaufvermögen			69.485.465,95
2.1 Vorräte			30.929.099.772,48
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		8.395,00	8.395,00
2.1.2 Waren		68.845,00	68.845,00
			77.240,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			77.240,00
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	59.464,37		66.381,20
2.2.1.2 Beiträge	388.740,88		385.537,39
2.2.1.3 Steuern	293.189,03		388.825,20
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	36.531,61		53.077,46
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	104.291,71		27.145,75
		882.217,60	920.967,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	60.103,64		35.277,49
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	58.029,12		44.809,88
2.2.2.3 gegen Sonstige	273.244,97		1.849,91
		391.377,73	81.937,28
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		81.964,09	81.071,54
			1.355.559,42
2.3 Liquide Mittel			1.063.975,82
		1.998.108,31	3.080.215,59
			3.430.907,73
			4.182.897,93
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			
		65.828,34	65.669,36
		102.982.202,02	30.933.348.339,77



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

35.)

**Satzung vom 13.07.2016
zur 1. Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck
vom 01.09.2014**

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 01.09.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Gemeindegebiet umfasst 110,71 qkm..

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 13.07.2016

In Vertretung



- Tekaats -
Allgemeiner Vertreter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 9 der Gemeinde Schermbeck
vom 13.07.2016, S. 127